

Storengy Deutschland GmbH · Ella-Barowsky-Straße 44 · 10829 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Regulierungsmanagement

Name: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Seite: 1 / 4
Datum: 05.05.2025

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren „Ergänzung der Festlegung WANDA“ (GBK-24-01-2#2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Storengy Deutschland GmbH („Storengy“) bedankt sich bei der Bundesnetzagentur für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Eckpunktepapier zum Festlegungsverfahren „Ergänzung der Festlegung WANDA“. Als aktueller Gasspeicher- und künftiger Wasserstoffspeicherbetreiber konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf den dritten Themenschwerpunkt „Speicherrabatt“ des Eckpunktepapiers, von dem unsere Speicher direkt betroffen sind. Zu den diesbezüglichen Eckpunkten der Großen Beschlusskammer Energie (GBK) nehmen wir wie folgt Stellung:

In ihrem Eckpunktepapier erwähnt die GBK bereits die wichtige Rolle der Speicher bei der Unterstützung der zukünftigen Wasserstoffwirtschaft. Wir begrüßen, dass die GBK grundsätzlich die Notwendigkeit eines Speicherrabatts anerkennt. Allerdings wird der vorgeschlagene Ausspeiserabatt an Speichern weder der herausragenden Bedeutung von Speichern für das Wasserstoffsystem noch dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit und der Entgeltsystematik gerecht.

Doppelbelastung im Widerspruch zu Entgeltsystematik und Verursachungsgerechtigkeit

Die GBK hat die Kernnetzbetreiber in ihrer Festlegung GBK-24-01-2#1 (WANDA) vom 06.06.2024 verpflichtet, für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernnetzes ein distanzunabhängiges einheitliches Entgelt („Briefmarke“) zu bilden. Wesentliches Merkmal einer solchen Entgeltsystematik ist es, dass die Netznutzung für alle Wasserstoffmengen, die das Wasserstoff-Kernnetz betreten, mit der Entrichtung der Einspeisebriefmarke pauschal, d.h. unabhängig vom Transportpfad zwischen dem Einspeisepunkt und dem virtuellen Handlungspunkt (VHP) abgegolten ist. Analog gilt die Netznutzung vom VHP bis zum Ausspeisepunkt mit der Entrichtung der Ausspeisebriefmarke als bezahlt. Auf etwaige „Umwege“ des Wasserstoffes auf dem Weg zum/vom VHP kommt es dabei systemimmanent nicht an.

Wird jedoch wie im aktuellen Eckpunktepapier vorgesehen an den Ein- und Ausspeisepunkten von/zu einem Wasserstoffspeicher ein Netzentgelt erhoben, wird die Speichernutzung mit einem zusätzlichen Netzentgelt belastet, obwohl der in den Speicher eingespeicherte Wasserstoff bereits bei der erstmaligen Einspeisung in das Wasserstoff-Kernnetz die anteilige Netznutzung über die Einspeisebriefmarke bezahlt hat, bzw. nach der Ausspeicherung aus dem Speicher bei der letztmaligen Ausspeisung aus dem Wasserstoff-Kernnetz das

Ausspeiseentgelt entrichtet wird. Es kommt somit bei gespeicherten Wasserstoffmengen zu einer doppelten Bezahlung der anteiligen Netznutzung, obwohl der gespeicherte Wasserstoff lediglich einen im Rahmen der festgelegten Entgeltsystematik unerheblichen „Umweg“ auf dem Weg vom (erstmaligen) Betreten bis zum (letztmaligen) Verlassen des Kernnetzes genommen hat. Dies widerspricht dem in Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 8 UAbs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 niedergelegten Prinzip einer verursachungsgerechten Entgeltbildung.

Benachteiligung von grünem Wasserstoff

Von dieser Doppelbelastung wäre insbesondere grüner Wasserstoff betroffen, da dessen Erzeugung von der Verfügbarkeit von volatilen erneuerbaren Energiequellen abhängt und somit – im Gegensatz zu blauem Wasserstoff – stark auf Speicher angewiesen ist. Mittels Dampfreformierung kann blauer Wasserstoff konstant erzeugt und direkt an industrielle Verbraucher geliefert werden, ohne dass eine Zwischenspeicherung erforderlich ist. Durch eine Doppelbelastung von grünem Wasserstoff mit Netzentgelten bei der Zwischenspeicherung würde der ohnehin bestehende wettbewerbliche Nachteil von grünem Wasserstoff gegenüber blauem noch verstärkt. Die Ausgestaltung der Netzentgelte sollte nicht zu einer Benachteiligung von inländisch erzeugtem grünem Wasserstoff gegenüber blauem oder importiertem Wasserstoff führen.

Storengy hält daher eine vollständige Befreiung (100% Rabatt) der Ein- und Ausspeisepunkte zu/von Wasserstoffspeichern von den Netzentgelten für gerechtfertigt, um eine Doppelbelastung der Speichernutzung mit Netzentgelten zu vermeiden.

Systemdienlichkeit: Versorgungssicherheit und Systemflexibilität

Darüber hinaus wäre ein solcher Speicherrabatt angesichts des essenziellen Beitrags von Wasserstoffspeichern zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität auch im Interesse einer Verbesserung der Netzintegrität. Dieser müssen Netzentgelte gemäß Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 Rechnung tragen. Schon im Gassystem spielen Speicher eine entscheidende Rolle, um Gasengpässe auszugleichen. In ihrer Festlegung REGENT 2021 hat die Beschlusskammer 9 (BK 9) der Bundesnetzagentur bereits festgestellt, dass „eine Speicheranlage in bestimmtem Umfang eine netzersetzende Funktion einnehmen“ kann. Im Wasserstoffsystem wird den Untergrundspeichern eine noch wichtigere Rolle zukommen, da das Netz grundsätzlich, und insbesondere während des Hochlaufs, über eine geringere Flexibilität (Linepack) verfügen wird als im Gassystem, und die Stabilität des Netzes stark vom kurzfristigen Einsatz von Speichern zum Ausgleich von Über- oder Unterspeisung abhängen wird. So werden Wasserstoffspeicher die Hauptquelle für Regelenergie darstellen. Des Weiteren wird das Wasserstoffsystem im Gegensatz zum Gassystem durch starke Schwankungen sowohl auf der Erzeugungsseite – mit durch volatile erneuerbare Energien gesteuerter Elektrolyse – als auch perspektivisch auf der Verbrauchsseite – mit durch das Stromsystem gesteuerten Spitzenbedarfen bei Wasserstoffkraftwerken – gekennzeichnet sein. Nur mit Wasserstoffspeichern lassen sich diese großen Asynchronitäten zwischen Erzeugung und Verbrauch überbrücken.

Auch das von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebene Fraunhofer-Gutachten zur Festlegung des Hochlaufentgelts weist darauf hin, dass Speicher im Wasserstoffnetz „eine bedeutendere Rolle einnehmen müssen, als dies für Speicher im Erdgasnetz der Fall ist“. Für Gasspeicher hat die BK 9 in REGENT 2021 einen Rabatt auf Ein- und Ausspeisekapazitäten an Speicherpunkten in Höhe von 75 % festgelegt, um den Beitrag von Speichern zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität angemessen abzubilden und eine Doppelbelastung zu vermeiden.

Angesichts der noch grundlegenden Rolle für die Stabilität und Funktion des Wasserstoffsystems, und auch eines zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystems, wäre für Wasserstoffspeicher ein höherer Rabatt von bis zu 100 % sachgerecht.

Symmetrie in der Rabattierung

Wie bereits dargelegt, sind zwischengespeicherte Wasserstoffmengen sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausspeisung von einer Doppelbelastung mit Netzentgelten betroffen. Ebenso werden Ein- und Ausspeicherungen gleichermaßen benötigt, um die Systemstabilität und die Versorgungssicherheit zu garantieren. Storengy kann daher nicht nachvollziehen, weshalb die GBK in ihren Erwägungen zu dem Schluss kommt, dass eine Rabattierung der Einspeiseentgelte zu einer ungerechtfertigten Bevorteilung von Speichermengen im Vergleich zu anderen Flexibilitätsquellen führen würde. Das Gegenteil ist der Fall: im Ausmaß einer nicht erfolgenden Rabattierung der Einspeiseentgelte kommt es zu einer Benachteiligung der Speicher im Wettbewerb zu anderen Flexibilitätsquellen, die im Gegensatz zu den Mengen aus dem Speicher nur einmal mit dem Einspeiseentgelt belastet werden.

Darüber hinaus weist die GBK in ihrem Eckpunktepapier zurecht darauf hin, dass Wasserstoffspeicher zusätzliche Wasserstoffproduktion fördern und die Versorgung zusätzlicher Wasserstoffabnehmer ermöglichen, was wiederum zusätzliche Transportbuchungen im Netz auslöst und damit tendenziell zu einer Reduzierung des Hochlaufentgelts beiträgt. Diese für den Markthochlauf und die Erwirtschaftung von Beiträgen zur Finanzierung des Kernnetzes förderliche Wirkung von Wasserstoffspeichern will die GBK über Ausspeiserabatte an Speichern anreizen, sieht aber keinen symmetrischen Rabatt auf der Einspeiseseite vor. Dabei lässt die GBK außer Acht, dass Speichernutzer die Ein- und Ausspeicherung immer als Ganzes sehen, und Aus- und Einspeiseentgelt beide zu den Gestehungskosten der zwischengespeicherten Wasserstoffmenge gezahlt werden. Eine nur einseitige Rabattierung würde den positiven Effekt auf die Erwirtschaftung zusätzlicher Beiträge für das Amortisationskonto nur zur Hälfte ausnutzen.

Aus den vorgenannten Gründen sollte die Rabattierung symmetrisch sowohl auf die Ein- wie auch auf die Ausspeiseseite Anwendung finden.

Ein angemessener Speicherrabatt

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein beidseitiger Speicherrabatt in Höhe von bis zu 100 % (in jedem Fall über 75 %) sowohl zur Vermeidung einer Doppelbelastung als auch aufgrund der Systemdienlichkeit von Speichern gerechtfertigt ist. Eine beidseitige Rabattierung ist außerdem sinnvoll, um den Hochlauf der inländischen grünen Wasserstoffproduktion zu stärken und letztendlich die Amortisation des Kernnetzes zu erleichtern.

Die von der GBK vorgeschlagene Form der Rabattierung in Gestalt einer Befreiung von den Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte können wir grundsätzlich nachvollziehen, solange sie eine Wirkung in ähnlicher Höhe entfaltet wie ein pauschaler Rabatt auf die Netzentgelte in Prozentpunkten. Da die Multiplikatoren für Tagesprodukte noch nicht festgelegt sind, ist es aktuell schwierig, den Effekt einer Befreiung einzuschätzen, weshalb wir uns in dieser Stellungnahme auf die Höhe des erzielten Rabattierungseffekts konzentrieren. Auch eine Rabattierung in Form einer Kombination aus einem prozentualen Rabatt und einer Befreiung von Multiplikatoren würden wir begrüßen. Wichtig ist jedoch bei jeder Ausgestaltungsform die Symmetrie in der Rabattierung.

Storengy bittet die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur, diese Punkte im weiteren Festlegungsverfahren zu berücksichtigen, und bedankt sich noch einmal für die Gelegenheit zur frühen Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]
[Redacted]

Storengy Deutschland GmbH

[Redacted]
[Redacted]

Storengy Deutschland GmbH